

Ju-Fitness e.V.

Alte Gartenstraße 8 , 06188 Landsberg/ OT Peißen



Beitragsordnung

(Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Ordnung darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragspflicht der Mitglieder sowie die Gebühren. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft unterteilt sich in

- a) Ehrenmitglieder,
- b) aktive Mitglieder,
- c) passive Mitglieder und
- d) Fördermitglieder.

§ 3 Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand verliehen und ist grundsätzlich beitragsfrei gestellt.

§ 4 Aktive Mitglieder

- a) Die Beitragsberechnung beginnt mit der Abgabe des Mitgliedsantrages und der Bestätigung durch die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes. Sollte der Vorstand dem Antrag nicht widersprechen, so ist die Mitgliedschaft bestätigt.

- b) Es gilt folgende Beitragsstruktur:

Gruppe	Monatsbeitrag
Ju-Kids (3-6 Jahre)	5,00 Euro
Ju-Jutsu Kids (Grundschule)	7,50 Euro
Ju-Teens (Realschule oder Gymnasium bis 14 Jahre)	7,50 Euro
Ermäßigter Beitrag (Jugendliche ab 15 Jahren, Studenten, Auszubildende, Erwerbslose, Rentner, behinderte und schwerbehinderte Menschen sowie alle anderen ohne eigenes Einkommen)	12,00 Euro
Erwachsene Ju-Jutsu ab 18 Jahre (ohne Ermäßigungsgründe)	16,00 Euro

Gruppe	Monatsbeitrag
Fitness/ Pilates ab 18 Jahre (ohne Ermäßigungsgründe)	14,00 Euro

§ 5 Passive Mitglieder

- Die Beitragsberechnung beginnt mit der Abgabe eines schriftlichen Antrages auf passive Mitgliedschaft und der Bestätigung durch den Vorstand. Sollte der Vorstand dem Antrag nicht widersprechen, so ist die passive Mitgliedschaft bestätigt.
- Passive Mitglieder zahlen einen Monatsbeitrag von 5,00 Euro.
- Passive Mitglieder können das Sportangebot des Vereins nicht nutzen, darüber hinaus stehen ihnen aber alle Rechte und Pflichten eines aktiven Mitgliedes zu.

§ 6 Fördermitgliedschaft

- Die Beitragsberechnung beginnt mit der Abgabe eines schriftlichen Antrages und der Bestätigung durch den Vorstand. Sollte der Vorstand dem Antrag nicht widersprechen, so ist die Mitgliedschaft bestätigt.
- Fördermitglieder zahlen mindestens vierteljährig 7,00 €.
- Fördermitglieder können das Sportangebot des Vereins nicht nutzen, darüber hinaus stehen ihnen aber alle Rechte und Pflichten eines aktiven Mitgliedes zu.

§ 7 Aufnahmegebühren

- Für alle aktiven Mitglieder wird eine Aufnahmegebühr entsprechend der zutreffenden Gruppe (s.u.) erhoben, die mit Bestätigung des Aufnahmeantrages in Verbindung mit der ersten Beitragszahlung fällig wird. Die Aufnahmegebühr wird nur einmal erhoben.
- Fördermitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr.
- Kommt es zu einem Wechsel von der Gruppe Ju-Kids (3-6) zur Gruppe Ju-Jutsu Kids oder von der Gruppe Fitness/ Pilates zur Ju-Jutsu Gruppe, muss die höhere Aufnahmegebühr, abzüglich der bereits gezahlten Aufnahmegebühr entrichtet werden. Gleiches gilt für den Wechsel von der Fördermitgliedschaft zur aktiven Mitgliedschaft.
- Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der ermäßigten Beitragsformen. Der Vorstand behält sich vor entsprechende Unterlagen anzufordern.
- Es gelten folgende Aufnahmegebühren:

Gruppe	Aufnahmegebühr
Ju-Kids (3-6 Jahre)	5,00 Euro
Ju-Jutsu Kids (Grundschule)	26,00 Euro inkl. JJ Pass und aktueller Jahressichtmarke
Ju-Teens (Realschule oder Gymnasium bis 14 Jahre)	26,00 Euro inkl. JJ Pass und aktueller Jahressichtmarke
Ermäßigter Beitrag (Jugendliche ab 15 Jahren, Studenten, Auszubildende, Erwerbslose, Rentner, behinderte und schwerbehinderte Menschen sowie alle anderen ohne eigenes	26,00 Euro inkl. JJ Pass und aktueller Jahressichtmarke

Gruppe	Aufnahmegebühr
Einkommen)	
Erwachsene Ju-Jutsu ab 18 Jahre (ohne Ermäßigungsgründe)	28,00 Euro inkl. JJ Pass und aktuelles Jahressichtmarke
Fitness/ Pilates	5,00 Euro
Mitglieder andere JJ-Vereine mit DJJV Pass und Jahressichtmarke	10,00 Euro

§ 8 Zahlungsweise

- a) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- b) Die Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung spätestens an dem in der erstmaligen Beitragsrechnung benannten Zahlungstermin fällig, welche jedes Vereinsmitglied am Anfang ihrer Mitgliedschaft schriftlich per Post erhält. In den Folgejahren wird das Mitglied per E-Mail oder durch Aushang in der Turnhalle informiert. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.
- c) Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich mit Hilfe des SEPA- Lastschriftverfahren eingezogen. In Absprache mit dem Vorstand sind auch Zahlungen per Dauerauftrag möglich.
- d) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages und für eine ausreichende Kontodeckung Sorge zu tragen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. § 11 der Beitragsordnung gilt entsprechend.

§ 9 Trainer- und Vorstandsbeiträge

Trainer sowie Gründungsmitglieder und Mitglieder des Vorstandes zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 12,00 Euro. Die Regelungen des § 8 gelten entsprechend.

§ 10 Härtefallregelung

In besonderen Härtefällen kann der Vorstand, auf schriftlichem Antrag hin, eine von dieser Beitragsordnung abweichende Beitragshöhe oder eine andere Zahlungsverfahren festlegen.

§ 11 Mahngebühren

Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nach, werden Mahngebühren erhoben. Die Mahnung wird dem Mitglied schriftlich per Post oder per Mail zugestellt.

Die Mahngebühr beträgt 5,00 Euro pro Mahnung. Der Verein behält es sich vor weitere Kosten (anwaltliche Vertretung, Gerichtskosten etc.) ebenfalls dem Mitglied aufzuerlegen.

§ 12 Vereinsaustritt

- a) Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich (u.a. per Mail oder per Post) jeweils zum Ende des Kalendermonats gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- b) Ist in dem Schreiben kein Austrittsdatum benannt, so gilt der Monat des Zugangs der Erklärung als Austrittsmonat.
- c) Stehen bei Austritt noch Vereinsbeiträge offen, so wird dem Mitglied eine Beitragsrechnung einschließlich des Austrittsmonats erstellt und schriftlich per Mail oder per Post zugestellt.
- d) Der Abrechnungsbeitrag wird mit Zustellung fällig. Wird der Zahlungsaufforderung nicht nachgekommen gelten §§ 8 Bst. b), 11 entsprechend.
- e) Im Voraus gezahlte Beiträge, welche über den Austrittsmonat hinausgehen, werden auf schriftlichen Antrag hin, zurückerstattet.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 02.04.2019 in Kraft und ersetzt damit die Beitragsordnung vom 15.08.2012.